

14. Kann der Ehemann wegen des Schadens, den seine, wie ihm bekannt, geistesranke Ehefrau einem Dritten zugefügt hat, aus § 832 Abs. 1 oder § 823 Abs. 1 B.G.B. verantwortlich gemacht werden?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 23. November 1908 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. VI. 578/07.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin war als Verkäuferin bei dem Buchhändler B. in G. angestellt. Am 20. Mai 1904 morgens griff die Ehefrau des mit seiner Familie in demselben Hause wohnenden Schmiedemeisters R. in einem Anfall von Geistesstörung die Klägerin in dem B.'schen Laden mit einem Brotmesser an und verletzte sie an den Händen. Auf Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens belangte die Klägerin den Ehemann R. und ihren Prinzipal B. als Gesamtschuldner. Das Landgericht wies die Klage beiden Beklagten gegenüber ab; das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin, soweit sie sich gegen den Beklagten R. richtete, durch Teilurteil zurück. Auf die Revision der Klägerin ist dieses Teilurteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin behauptet, die Ehefrau des Beklagten R. habe schon mehrere Monate lang vor dem 20. Mai 1904 ein Benehmen an den Tag gelegt, das auf Geisteskrankheit habe schließen lassen. Sie habe sich als verfolgt angesehen, habe zu Gewalttätigkeiten geneigt und solche auch wiederholt verübt; sie sei oft aus dem Hause entwichen, so daß sie mit Gewalt unter Zuhilfenahme der Polizei habe zurückgebracht werden müssen. In der ganzen Nachbarschaft habe man sich darüber aufgehalten, daß die Frau R. nicht wegen ihrer Gemeingefährlichkeit „eingesperrt“ worden sei. Der Beklagte habe den Zustand seiner Frau gekannt, die einer besonderen Aufsicht bedürft hätte. Trotzdem habe er keinerlei Vorsichtsmaßregel getroffen; erst nach dem Unfälle vom 20. Mai 1904 habe er sie im Krankenhaus und später in einer Irrenanstalt untergebracht. Das Berufungsgericht läßt die Richtigkeit dieses Vorbringens dahingestellt, da eine gesetzliche Grundlage für den Klagenspruch nicht gegeben sei. Der

§ 832 B.G.B., auf welchen die Klage gestützt worden ist, greife nicht Platz. Eine Pflicht des Ehemanns zur Beaufsichtigung seiner Ehefrau sei weder im allgemeinen, noch in dem Falle, wo die Ehefrau wegen ihres geistigen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfe, im Gesetze begründet. Nach bürgerlichem Rechte liege dem Ehemann eine gesetzliche Aufsichtspflicht nicht ob; auch das öffentliche Recht oder die dem Landesrechte vorbehaltenen Materien enthielten eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht; jene Pflicht lasse sich auch nicht aus dem Wesen der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten herleiten. Daß der Beklagte K. seiner Ehefrau als Vormund oder Pfleger bestellt gewesen wäre, sei von der Klägerin nicht behauptet worden.

Die Revision verstellt zur Nachprüfung, ob nicht doch auf einen Fall der vorliegenden Art der § 832 B.G.B. anwendbar sei. Jedenfalls, rügt sie, sei der § 823 B.G.B. durch Nichtanwendung verletzt. Dem Ehemann seien durch §§ 1353, 1354 B.G.B., auch § 646 B.P.D. das Recht und die Pflicht zugesprochen, die Ehefrau zu beschützen und ihr in allen Angelegenheiten beizustehen. Hierdurch werde für den Ehemann auch die Verpflichtung begründet, in Krankheitsfällen für die Ehefrau zu sorgen, und falls die Krankheit eine solche sei, daß sie zur Vermeidung einer Gefährdung der Ehefrau selbst oder dritter Personen die Unterbringung der Frau in eine Heilanstalt oder sonst eine besondere Bewachung erfordere, hierfür Sorge zu tragen. Diese ihm zufolge der häuslichen Gemeinschaft und als dem Haushaltungsvorstande obliegende Pflicht habe der Beklagte verabsäumt, wenn er, wissend, daß seine Ehefrau gemeingefährlich geisteskrank war, sie ohne jede Aufsicht umhergehen ließ. Sei es hierdurch ermöglicht worden, daß die Ehefrau K. die Klägerin verletzte, so treffe die Schuld hieran den Beklagten, und er sei nach § 823 B.G.B. schadensersatzpflichtig.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Dem Berufungsgericht ist allerdings darin Recht zu geben, daß eine Haftpflicht des Beklagten sich aus § 832 Abs. 1 B.G.B. nicht begründen läßt. Keinenfalls leidet diese Gesetzesvorschrift hier unmittelbare Anwendung. Sie trifft nur denjenigen, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürftende Person verpflichtet ist; so insbesondere den Vater, die Mutter, den Vormund

und Pfleger (§§ 1631, 1686, 1800, 1897, 1901, 1915 B.G.B.), den Lehrherrn (§§ 127 flg. Gew.O.), den Lehrer. Eine solche gesetzliche Aufsichtspflicht liegt dem Ehemann hinsichtlich der Ehefrau nicht ob. Die Ehefrau als solche bedarf nicht der „Beaufsichtigung“ und steht nach der heutigen Rechtsordnung weder in der Gewalt oder Vogtei, noch unter der Vormundschaft des Ehemannes. Aber selbst wenn eine Ehefrau im konkreten Falle wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist nicht ihr Gatte — als Ehemann — kraft Gesetzes der Aufsichtspflichtige.

Vgl. Pland, B.G.B. zu § 832 Bem. 1, 3. Aufl. S. 1009; v. Staubinger, Komm. zu § 832 Bem. 1a S. 899, Bem. 1b S. 900; Fischer, Die nicht auf Privatwillen gegründete Berechnung fremden Verschuldens usw. § 12 S. 93 und Anm. 4.

Auch eine analoge Ausdehnung auf andere, außerhalb des positiven Rechtsfeldes liegende Tatbestände verträgt die Sondervorschrift des § 832 nicht.

Dagegen ist — was das Berufungsgericht übersehen hat — eine Verantwortlichkeit des Ehemanns für Schadensstiftung durch die geistesranke Ehefrau aus den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs — § 823 in Verbindung mit § 276 — bei einer Sachlage, wie sie hier von der Klägerin behauptet wird, unbedenklich herzuleiten. Zweifellos gibt es Fälle, in denen man nach Maßgabe jener Bestimmungen und abgesehen von den Spezialvorschriften in §§ 278, 831, 832 B.G.B. wegen des durch einen anderen herbeigeführten Schadens dem dritten Beschädigten ersatzpflichtig wird. Eine solche Verantwortlichkeit, wenn auch nicht die durch Umkehrung der Beweislast geschärfte Haftung nach § 832 B.G.B., so doch eine durch den Nachweis eines Verschuldens bedingte, kann namentlich unter Umständen begründet werden durch Verabsäumung einer Rechtspflicht zur Fürsorge für eine nicht zurechnungsfähige oder sonst der Überwachung bedürftige Person. Für den Ehemann ergeben sich Rechte und Pflichten hinsichtlich der Sorge für die Person der Ehefrau in Krankheitsfällen aus dem Wesen der Ehe, der gegenseitigen Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft und seiner Stellung als Hauptes der Familie (§§ 1353 Abs. 1, 1354 Abs. 1, 1360 Abs. 1, 3 B.G.B.; vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 182 flg., Bd. 59 S. 256 flg.). So wird der Ehemann auch berechtigt und verpflichtet

sein, wegen Unterbringung der Ehefrau in einer Heilanstalt die erforderliche Verfügung, jedenfalls bei Gefahr im Verzuge, zu treffen, wenn die Frau zu einer Selbstbestimmung zeitweilig unfähig geworden ist und ihr nicht ein gesetzlicher Pfleger zur Seite steht. Das sind nun allerdings zunächst Rechte und Verpflichtungen des Ehemanns gegenüber der Ehefrau, nicht gegenüber Dritten. Allein der Ehemann tritt vermöge der ihm zugewiesenen Rechtsstellung im ehelichen Haushalte und durch die dementsprechend tatsächlich von ihm geübte Verfügungsmacht vielfach in Berührung mit den Interessen und dem Rechtskreise Dritter. Zwar besteht eine Haftung des Familienhauptes, des „Hausheeren“, für die zum Hausstande gehörigen Personen im allgemeinen nicht (vgl. Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden S. 88 und Anm. 1). Aber der Haushaltungsvorstand, dem übrigens mehrfach auch gewisse staatsbürgerliche Obliegenheiten übertragen sein können, muß der Allgemeinheit gegenüber als verpflichtet gelten, bei der Einrichtung seines Hausstandes, der Wohnungsverhältnisse und der Regelung sonstiger über den Familienkreis hinaus auf die Außenwelt wirkender Angelegenheiten des häuslichen Lebens tultichst auf fremde Interessen und Rechtsgüter Rücksicht zu nehmen, insbesondere Rücksicht auf die Sicherheit von Leib und Leben der mit den Familienangehörigen in Berührung kommenden Dritten, wie z. B. der Dienstboten oder Mitheusbewohner. Dies entspricht der heutigen Rechtsauffassung über die Pflicht des einzelnen, im Verkehre sein Verhalten so einzurichten, daß dabei Benachteiligungen anderer möglichst vermieden werden (vgl. Entsch. des R. O.'s in Zivils. Bd. 52 Nr. 98 S. 373 flg., Bd. 54 Nr. 17 S. 53 flg.). Eine solche billige Rücksichtnahme auf die Mitmenschen ist nicht bloß bei der Handhabung oder dem Gebrauche von Sachen von seiten des Verfügungsberechtigten anzuwenden; sie ist auch von demjenigen zu erfordern, dem vermöge bestimmter Rechtsbeziehungen zu einer anderen Person eine Verfügungsmacht in bezug auf das Tun und Treiben dieser Person oder ihren Aufenthalt zukommt. Ob eine Sorgfaltspflicht Dritten gegenüber in Ansehung eines Geisteskranken unter Umständen auch anderen in näherem Verhältnisse zu dem Kranken stehenden Personen, der Ehefrau, einem Verwandten, einem Dienstherrn usw., obliegen kann, ist hier nicht zu entscheiden. Den Ehemann (und Haushaltungsvorstand) aber wird man mit Fug ver-

antwortlich machen, wenn er die, wie ihm bekannt, geistesgestörte und infolgedessen gemeingefährliche Frau, anstatt für ihre Unterbringung im Krankenhause oder einer Heilanstalt zu sorgen, in der ehelichen Wohnung behält, keine Maßnahmen für ihre Bewachung trifft, sie im Hause frei umhergehen läßt, ihr auch Gegenstände, die in den Händen solcher Kranken gefährlich sind, wie Messer, zum Gebrauche überläßt, und wenn nun infolge hiervon die Geistesranke einen Dritten am Körper verletzt. Der verklagte Ehemann würde diesfalls nicht bloß seine familienrechtlichen Pflichten gegen die Frau selbst (und etwa auch die gegenüber dem kleinen Kinde der Eheleute, das die Ehefrau K. kurz vor dem Angriffe auf die Klägerin, wie im Berufungsurteile gesagt ist, zu erdrücken versucht hat), sondern auch die ihm Dritten gegenüber obliegende Verkehrspflicht durch Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt verletzt haben.“ . . .